

Die unterschiedlichen Auffassungen haben vor Ort zu Auseinandersetzungen und Verunsicherungen geführt. Die Bundesregierung hat sich daher in den vergangenen Monaten mit den Tarifvertragsparteien um ein Einvernehmen und eine gemeinsame Lösung bemüht. Leider müssen die Gespräche als gescheitert betrachtet werden. Die Verhandlungsparteien konnten sich zu keiner Lösung des Problems durchringen. Eine Einigung scheint daher zurzeit nicht möglich.

Um im Interesse der betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen bei den Kommunen zu erleichtern und die Zurückhaltung angesichts der ungelösten Frage der Anwendbarkeit des TVöD zu beseitigen, hat die Bundesregierung nunmehr die bisherigen Förderbedingungen angepasst. Zukünftig ist für Bürgerarbeitsplätze auch eine Arbeitnehmerüberlassung zugelassen. Damit wird insbesondere die Einrichtung von Arbeitsplätzen bei Beschäftigungsgesellschaften erleichtert, die im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Kommunen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigen.

Um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse) prüfen zu können, ist auch bei einer beabsichtigten Arbeitnehmerüberlassung mit dem Förderantrag eine konkrete Beschreibung der vom Teilnehmer bzw. von der Teilnehmerin zu verrichtenden Tätigkeit vorzulegen. Die Förderung ist außerdem ausgeschlossen, soweit es sich um eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung handelt. Damit wird sichergestellt, dass das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ nicht überwiegend den wirtschaftlichen Interessen von Verleihfirmen dient und auch bei der Überlassung von Bürgerarbeitern zur Arbeitsleistung nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten verrichtet werden. Eine Einbindung kommerzieller Verleihfirmen in das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ dürfte vor diesem Hintergrund nicht zum Tragen kommen.

22. Abgeordnete
Agnes Krumwiede
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern können überwiegend in Deutschland lebende Künstlerinnen und Künstler, die temporär einer künstlerischen Tätigkeit im Ausland nachgehen, die im Ausland erworbenen Rentenansprüche im Rahmen der deutschen Rentenversicherung anerkannt bekommen, und welchen Unterschied macht es dabei, ob die Künstlerinnen und Künstler im In- und Ausland überwiegend selbständig, unständig oder festangestellt tätig waren?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Storm
vom 28. April 2011**

In der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zum Teil auch selbständig Tätige, wie zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, pflichtversichert. Selbständige Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten sind unter den Voraussetzungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes rentenversicherungspflichtig. Andere Selbständige – auch künstlerisch und publizistisch Tätige – können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Grundsätzlich können Zeiten, in denen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland nicht entrichtet worden sind, einen Leistungsanspruch nicht begründen und auch nicht rentensteigernd angerechnet werden. Ausnahmen gelten allerdings für Versicherungszeiten, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Ländern zurückgelegt wurden, die mit Deutschland Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Versicherungszeiten in diesen Ländern werden für die Erfüllung der Wartezeit für die verschiedenen Rentenarten in der deutschen Rentenversicherung angerechnet. Die deutsche Rentenversicherung erbringt allerdings keine Leistungen aus den an den ausländischen Versicherungsträger entrichteten Beiträgen. Eine Leistung erfolgt ggf. unmittelbar seitens der ausländischen Versicherungsträger. Vorübergehende berufsbedingte Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr wirken sich schließlich nicht auf die soziale Absicherung aus. Die nationale Versicherungspflicht bleibt in diesem Fall unverändert. Dies ergibt sich aus den auf europäischer Ebene und im Europäischen Wirtschaftsraum vereinheitlichten Rechtsanwendungsvorschriften.

Nicht anrechenbar in der deutschen Rentenversicherung sind in einem anderen Land zurückgelegte Versicherungszeiten, wenn mit diesem Land kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Sie können ausschließlich bei dem Versicherungsträger im jeweiligen Land geltend gemacht werden, bei dem die Anwartschaften bzw. Ansprüche erworben worden sind.

Für die Begründung einer Rentenanwartschaft oder eines Rentenanspruchs in der deutschen Rentenversicherung unter Berücksichtigung von Beitragszeiten im Ausland kommt es nicht auf die Art der Tätigkeit (selbständig, unständig oder festangestellt), sondern ausschließlich auf die Beitragszahlung zur Rentenversicherung im europäischen Ausland oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

23. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass bei einem Großteil der Sozialversicherungsträger bei der Sozialwahl 2011 nur eine sog. Friedenswahl stattfindet, bei der die Versicherten eben nicht per Urwahl entscheiden können, wer in die Parlamente der Selbstverwaltung einzieht, und wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung dafür Sorge getragen werden, dass es künftig leichter fällt, neue Kandidatenlisten für die Sozialwahlen zu gründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 3. Mai 2011**

Das Gesetz gestattet bei den Sozialversicherungswahlen in den Fällen, in denen nur eine Vorschlagsliste zugelassen ist oder auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt als zu wählen sind und eine Wahlhandlung somit eine reine Förmlichkeit wäre, ausdrücklich die Möglichkeit der so-